

Ärztehaftpflicht

Pflegekosten behindertes Kind

Bis zu € 7.000 pro Monat an Pflegekosten....

Sachverhalt:

Die Kläger sind Eltern eines im Frühjahr 2014 geborenen Kindes. Die Trisomie 21 des Kindes war wegen einer unterbliebenen Beratung und mangelnden Aufklärung über die Möglichkeiten der Pränataldiagnostik unentdeckt geblieben. Bei ausreichender Aufklärung hätte die Mutter eine Fruchtwasseruntersuchung durchführen lassen und bei Feststellung der Trisomie 21 das Kind nicht bekommen.

Aufgrund der Trisomie 21 bestehen seit der Geburt ausgeprägte Funktionsstörungen bzw Funktionseinschränkungen. Es ist bei dem Kind in allen Bereichen eine verzögerte Entwicklung und damit einhergehend ein erhöhter Pflegeaufwand gegeben; Das Kind benötigte neben dem „natürlichen“ Pflegebedarf von 165 Stunden pro Monat den auch ein gesundes Kind ohne Trisomie 21 gehabt hätte, eine erhöhte Pflege, und zwar von der Geburt bis zum 10. 3. 2015 (im 1. Lebensjahr) 118 Stunden pro Monat und im Zeitraum vom 11. 3. 2015 bis 30. 6. 2015 148 Stunden pro Monat.

Wäre die von den Klägern geleistete Pflege von professionellen Hilfskräften verrichtet worden (wozu es beim „natürlichen“ Pflegebedarf einer Heimehelferin oder Familienhelferin, beim erhöhten Pflegebedarf aber einer Pflegeassistenz unter Anleitung einer diplomierten Pflegeperson bedurft hätte), wären für die Abdeckung des „natürlichen“ Pflegebedarfs Kosten von rund 20 EUR brutto pro Stunde und für die Abdeckung des erhöhten Pflegebedarfs Kosten von rund 25 EUR brutto pro Stunde aufgelaufen.

Ergebnis: Pflegekosten von

Normaler Pflegebedarf:

$\text{€}20 \cdot 165\text{h} = \underline{\text{€}3.300 \text{ p.M.}}$

und dazu:

Erhöhter Pflegebedarf:

Von $\text{€}25 \cdot 118\text{h} = \underline{\text{€}2.950 \text{ p.M.}}$

bis zu $\text{€}25 \cdot 148\text{h} = \underline{\text{€}3.700 \text{ p.M.}}$

also gesamt € 6.250 – 7.000 allein für Pflegekosten pro Monat.

Rechtsprechung (aus 5 Ob 148/07m):

1. Im Rahmen des ärztlichen Behandlungsvertrags schuldet der Arzt Diagnostik, Aufklärung und Beratung nach den aktuell anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst.
2. Die pränatale Diagnostik dient nicht zuletzt der Ermittlung von Entwicklungsstörungen und Fehlbildungen des ungeborenen Kindes und soll damit auch der Mutter (den Eltern) im Falle, dass dabei drohende schwerwiegende Behinderungen des Kindes erkannt werden, die sachgerechte Entscheidung über einen gesetzlich zulässigen, auf § 97 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB beruhenden Schwangerschaftsabbruch ermöglichen.
3. Dass in einem solchen Fall die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch auch wegen der erheblichen finanziellen Aufwendungen für ein behindertes Kind erfolgen kann, ist objektiv voraussehbar, weshalb auch die finanziellen Interessen der Mutter (der Eltern) noch vom Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrags umfasst sind.
4. **Hätten sich die Eltern bei fachgerechter Aufklärung über die zu erwartende schwere Behinderung des Kindes und einen deshalb gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch gemäß § 97 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB zu Letzterem entschlossen, haftet der Arzt (der Rechtsträger) für den gesamten Unterhaltsaufwand für das behinderte Kind.**